

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

**Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein
Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene**

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Studie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene“ legt das Deutsche Kinderhilfswerk nach der ersten Auflage im Jahr 2009 nun in dritter Auflage eine vollständig überarbeitete Analyse vor, in der die gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verglichen werden.

Schwerpunkte sind dabei das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche, Beteiligungsrechte im öffentlichen Raum, Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche und Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Für die Analyse wurden hauptsächlich die gesetzlichen Bestimmungen der Landesverfassungen und Gemeindeordnungen, Ausführungsgesetze der Länder zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kindertagesstättengesetze und Schulgesetze der Bundesländer ausgewertet.

Auch wenn sich in den letzten zehn Jahren in vielen Bundesländern einiges zum Positiven verändert hat, zeigt der Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen deutlich, dass einzelne Bundesländer diesbezüglich noch immer „in den Kinderschuhen“ stecken. Der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird auf der Ebene der Gesetzgebung oftmals seitens der Landesregierungen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Ausgewählte Ergebnisse

Es soll an einigen Ergebnissen deutlich gemacht werden, wie sich die Beteiligungslandschaft in Deutschland in den letzten zehn Jahren weiterentwickelt hat. Diese zeigen klar und deutlich, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht unbedingt eine Frage der finanziellen Möglichkeiten, sondern vor allem eine Frage des politischen Willens des Gesetzgebers ist.

- In vier Bundesländern – **Brandenburg, Bremen, Hamburg** und **Schleswig-Holstein** – dürfen an der Landtagswahl (und auch an der Kommunalwahl) bereits Jugendliche ab 16 Jahren teilnehmen. Auf kommunaler Ebene haben immer mehr Bundesländer das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt. Neben den oben genannten sind dies **Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen** (als Vorreiter), **Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt** und **Thüringen**. Damit dürfen in elf Bundesländern Jugendliche ab 16 Jahren aktiv an den Kommunalwahlen teilnehmen.
- Die gesetzliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Städten und Gemeinden findet mehr und mehr Einzug in die Gemeindeordnungen in Deutschland. **Schleswig-Holstein** war hierbei Vorreiter, das als erstes Bundesland eine „Muss-Bestimmung“ diesbezüglich gesetzlich normiert hat. **Baden-Württemberg, Brandenburg** und **Hamburg** haben inzwischen auch diese weitreichende Formulierung. In **Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz**, im **Saarland**, in **Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** ist die Beteiligung in jeweils unterschiedlich intensiver Ausprägung als „Soll-Bestimmung“ oder „Kann-Bestimmung“ festgeschrieben. Hessen hat zusätzlich die ausdrücklichste Formulierung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung.
- In den letzten Jahren haben bis auf **Hamburg** alle Bundesländer Kinderrechte in ihren Landesverfassungen verankert (wenigstens einzelne dieser Rechte) oder haben zumindest gesetzlich hervorgehoben, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Bei dieser Verankerung geht es meistens um die Entfaltung einer eigenen Persönlichkeit und den Schutz vor Missbrauch oder Gewalt. Bis auf **Hessen** können Beteiligungsrechte aus den Landesverfassungen – wenn überhaupt – allenfalls mittelbar abgeleitet werden.
- Bei der Beteiligung in Kindertagesstätten wurden große Fortschritte erzielt. So müssen inzwischen in **Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** laut der jeweiligen Kindertagesstättengesetze die Kinder ihrem Alter entsprechend angemessen beteiligt werden.
- Bei der Frage, ab wann eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher in der Schule gewählt wird, gibt es weiterhin gravierende Unterschiede. Dies variiert von Klassenstufe 1 bis 5. Lediglich in **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** werden Klassensprecherinnen und Klassensprecher für jede Klasse (also ab Stufe 1) gewählt, während in den anderen Bundesländern dies erst ab Klassenstufe 3, 4 oder 5 verbindlich festgeschrieben ist.
- In **Berlin** und **Niedersachsen** nehmen Schülerinnen und Schüler von Anfang an stimmberechtigt an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil. In **Hamburg** haben Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 4 ein Stimmrecht in der Klassenkonferenz, in **Bremen** ab Klasse 5, in **Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** ab Klassenstufe 7.

- In **Niedersachsen** (möglich ab Klassenstufe 1), im **Saarland** (ab Klassenstufe 5) und in **Sachsen-Anhalt** (möglich ab Klassenstufe 1) nehmen Schülerinnen und Schüler mit Stimmrecht an der Lehrerkonferenz oder Gesamtlehrerkonferenz teil. In **Berlin** (ab Klassenstufe 7), **Brandenburg** (ab Klassenstufe 7), **Hamburg** (ab Klassenstufe 5) und **Hessen** (möglich ab Klassenstufe 1) dürfen Schülerinnen und Schüler beratend an der (Gesamt-) Lehrerkonferenz teilnehmen. In **Baden-Württemberg, Sachsen** und **Thüringen** kann die Lehrerkonferenz bei Bedarf beschließen, Schülerinnen und Schüler zur Beratung hinzuzuziehen.
- Eine Drittelparität von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in den Schulkonferenzen gibt es bisher in **Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen, Schleswig-Holstein** und **Thüringen**. In einigen Bundesländern wird diese jedoch durch ein Vetorecht der Lehrerinnen und Lehrer (über die Lehrerkonferenz) eingeschränkt.

Bei der Analyse der Beteiligungsrechte im Schulbereich muss festgestellt werden, dass in allen Bundesländern an verschiedenen Stellen Unterschiede zwischen der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und der Beteiligung der Eltern gemacht werden. Überall werden dabei den Eltern weitergehendere Beteiligungsrechte als den Schülerinnen und Schülern zugestanden. Oft sind das nur Marginalien, zeigen aber doch anschaulich, dass von gleichen Rechten für Schülerinnen und Schüler auf der einen und Eltern auf der anderen Seite nicht gesprochen werden kann.

Veränderungen seit der letzten Studie

Auffällig ist, dass es in **Bayern** und **Rheinland-Pfalz** seit der letzten Studie auf der gesetzlichen Ebene kaum Veränderungen gegeben hat, während viele andere Bundesländer verschiedene Reformen in Angriff genommen haben, um mehr Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Bereichen zu beteiligen.

So hat sich gerade im Bereich der Wahlaltersgrenze in Deutschland einiges zum Positiven verändert, denn eine größere Zahl von Jugendlichen kann nun ab 16 Jahren an Landtags- und Kommunalwahlen teilnehmen als früher – in vier Bundesländern auf der Landes- und Kommunalebene, in sieben weiteren Bundesländern auf kommunaler Ebene.

Positive Veränderungen sind ebenfalls bei der gesetzlichen Verankerung von Beteiligungsrechten in den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen zu konstatieren. Heute existieren in zwölf Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen Muss-, Soll- oder Kann-Bestimmungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung, 2009 war dies lediglich in fünf Bundesländern der Fall.

Die Kinderrechte sind inzwischen in fast allen Bundesländern in den Landesverfassungen verankert, jedoch sind in den meisten Fällen Schutz- und/oder Förderrechte verankert, allerdings keine Beteiligungsrechte. Die Ausnahme bildet **Hessen**, und mit Einschränkungen **Brandenburg** und **Mecklenburg-Vorpommern**.

Kinder in Kindertageseinrichtungen haben mittlerweile in 13 von 16 Bundesländern das gesetzliche festgeschriebene Recht auf Beteiligung. Auch die Drittelparität in Schulkonferenzen existiert nun in deutlich mehr Bundesländern als bei unserer letzten Befragung.

Politische Handlungsforderungen

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind trotz der Verbesserungen in einigen Bereichen nach wie vor ein Flickenteppich und entsprechen nicht durchgängig den Standards, die nötig und möglich sind. Deshalb ist eine Anpassung zahlreicher gesetzlicher Vorgaben in den Bundesländern notwendig, um allen Kindern und Jugendlichen in ganz Deutschland die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Beteiligung zu bieten. Dabei sind die Kommunen mit einzubeziehen, da bei der Beteiligung vor Ort die Herstellung eines Lebensweltbezugs für Kinder und Jugendliche unabdingbar ist.

Es liegt ein eklatanter Verstoß gegen die Artikel 3, 4 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention vor, die die Vorrangstellung des Kindeswohls, die Verwirklichung der Kinderrechte und die Berücksichtigung des Kindeswillens anerkennen.

Kinderrechte ins Grundgesetz / Kinderrechte in die Landesverfassungen

Die Bundesregierung sollte sich sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die Regelungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Vorbild nehmen, und Kinderrechte als Grundrechte ins Grundgesetz aufnehmen. Dazu muss auch das Recht auf Beteiligung gehören. Kinderrechte gehören auch in die Verfassungen der Bundesländer, und müssen auch hier Beteiligungsrechte mit einschließen. Insofern ist Hessen als Vorbild zu nennen.

Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

Die Wahlaltersgrenze sollte in allen Bundesländern für Landtags- und Kommunalwahlen in einem ersten Schritt auf 16 Jahre, und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abgesenkt werden.

Gesetzliche Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum

In allen Gemeindeordnungen sollten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert werden. Die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung muss Pflichtaufgabe der Kommunen werden, es sollte also auch in Ländern, die bisher eine „Kann-/Soll-Bestimmung“ haben eine Umformulierung zu einer „Muss-Bestimmung“ geben. Zudem sollte es eine Darlegungspflicht der Kommunen geben, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurde.

Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Sowohl auf der Landesebene als auch auf kommunaler Ebene sollten Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert sowie mehr als bisher unterstützt und gefördert werden. Dazu gehört auch eine gesetzliche Verankerung von Kinderbeauftragten sowie Kinder- und Jugendparlamenten.

Gesetzliche Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen

Es bedarf einer strukturellen Verankerung von Beteiligungsrechten für Kinder in Kindertageseinrichtungen in allen Bundesländern. Grundlage dafür muss eine gesetzliche Absicherung der alters- und entwicklungsgemäßen Beteiligung an Entscheidungen in den Einrichtungen sein. Es darf nicht von der Befindlichkeit oder dem Wohlwollen der Erwachsenen abhängen, ob Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden.

Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen

Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern müssen ausgebaut werden. Dazu zählen

- vor allem die verbindliche Wahl einer Klassensprecherin / eines Klassensprechers ab Jahrgangsstufe 1,
- die Vertretung von Schülerinnen und Schülern in den Klassenkonferenzen und in der (Gesamt)Lehrerkonferenz unabhängig von der Jahrgangsstufe,
- die Vertretung von Schülerinnen und Schülern in der Schulkonferenz in Drittelparität mit Sitz und Stimme, unabhängig von ihrer Jahrgangsstufe,
- gleiche Beteiligungsrechte von Schülervertretungen analog der gesetzlichen Bestimmungen für Elternvertretungen.

Kinder-/Beteiligungsrechte als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Kinder- und Beteiligungsrechte müssen zu einem regulären Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden. In die Weiterbildungen für Kita- und Schulleitungen sollte das Thema Partizipation verpflichtend aufgenommen werden.